



Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang

Potsdam, den 12. August 2020

Nummer 32

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Finanzen und für Europa	
Dritte Änderung der Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg zur Förderung finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG 1-Richtlinie)	779
Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg zur Durchführung von Kapitel 2 - Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz - im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG 2-Richtlinie)	779
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der Stiftung „Familie Schulz VsbR“	780
Änderung der Allgemeinen Erlaubnis für kleine Lotterien und Ausspielungen	780
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Einführung von Planungsgrundlagen für die Straßenbauverwaltung des Landes Brandenburg - Fortschreibung der Grundsätze für Bau und Finanzierung von Radwegen im Zuge von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes	780
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Dritte Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen im Beruf zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger oder zur Altenpflegehelferin und zum Altenpflegehelfer aus Haushaltsmitteln des Landes Brandenburg	781
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Festlegung der Marktwerte und Förderabgabesätze für bergfreie Bodenschätze für den Erhebungszeitraum 2019	781
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung der PreZero Dual GmbH gemäß § 18 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes	782

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Lagerbehälters für tiefkaltes verflüssigtes Erdgas (Liquified Natural Gas - LNG) inklusive einer LNG-Tankstelle in 03222 Lübbenau/Spreewald . . .	784
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 14513 Teltow, Ortsteil Ruhlsdorf	785
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Gewässersanierung Friedensteich“ in Wittenberge	786
 BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Drebkau	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	787
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	
Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	788
 Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	
Verlängerung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Regionalplans Prignitz-Oberhavel - Sachlicher Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ bis zum 25. August 2020	788
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	789
Sonstige Sachen	789
 SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	789
 NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	790

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Dritte Änderung der Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg zur Förderung finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG 1-Richtlinie)

Erlass
des Ministeriums der Finanzen und für Europa
Vom 21. Juli 2020

I.

Die Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg zur Förderung finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG 1-Richtlinie) vom 7. Oktober 2015 (ABl. S. 1147), die zuletzt durch den Erlass vom 18. Januar 2018 (ABl. S. 166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird der letzte Spiegelstrich wie folgt gefasst:
 „- die nach dem 30. Juni 2015 begonnen wurden und die bis zum 31. Dezember 2021 vollständig abgenommen sind.“
2. In Nummer 7.1 Satz 3 wird im zweiten Spiegelstrich das Datum „31. Dezember 2020“ durch das Datum „31. Dezember 2021“ und das Datum „30. Juni 2021“ durch das Datum „30. Juni 2022“ ersetzt.
3. In Nummer 7.5 Absatz 2 wird im fünften Spiegelstrich das Datum „31. Dezember 2020“ durch das Datum „31. Dezember 2021“ ersetzt.
4. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

II.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg zur Durchführung von Kapitel 2 - Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz - im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG 2-Richtlinie)

Erlass
des Ministeriums der Finanzen und für Europa
Vom 21. Juli 2020

I.

Die Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg zur Durchführung von Kapitel 2 - Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz - im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG 2-Richtlinie) vom 31. Januar 2018 (ABl. S. 224) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird der letzte Spiegelstrich wie folgt gefasst:
 „- die ab dem 1. Juli 2017 begonnen wurden und die bis zum 31. Dezember 2023 vollständig abgenommen sind.“
2. In Nummer 7.4 Absatz 2 wird im fünften Spiegelstrich das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „31. Dezember 2023“ ersetzt.
3. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Februar 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.“

II.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Errichtung der Stiftung „Familie Schulz VsbR“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 23. Juli 2020

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der Stiftung „Familie Schulz VsbR“ mit Sitz in Brieselang als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Gesundheit der Familie des Stifters und deren Nachkömmlinge sowie die anlass- und bedarfsunabhängige finanzielle Unterstützung der Begünstigten.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 23. Juli 2020 erteilt.

Änderung der Allgemeinen Erlaubnis für kleine Lotterien und Ausspielungen

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 23. Juli 2020

I.

Gemäß Nummer III. der Allgemeinen Erlaubnis für kleine Lotterien und Ausspielungen vom 4. Dezember 2012 (ABl. S. 2148) gibt das Ministerium des Innern und für Kommunales bekannt:

1. Nummer I. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Grund des § 18 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV - vom 15. Dezember 2011, GVBl. 2012 I Nr. 29 S. 12) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland für öffentliche Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Glücksspielausführungsgesetz - BbgGlüAG - vom 28. Juni 2012, GVBl. I Nr. 29) wird Lotterieveranstalten im Sinne von § 14 Absatz 1 GlüStV sowie

- a) den Institutionen und Organisationen der Jugendhilfe und Jugendpflege und Schulen,
- b) Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften,
- c) Sportvereinen,
- d) Feuerwehren und deren Fördervereinen,
- e) Stiftungen und
- f) Parteien

die Allgemeine Erlaubnis für kleine Lotterien und Ausspielungen im Land Brandenburg erteilt,

1. deren Spielplan einen Reinertrag und eine Gewinnsumme von jeweils mindestens einem Drittel der Entgelte vorsieht (§ 11 Absatz 1 Satz 3 BbgGlüAG),
2. bei denen die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40 000 Euro nicht übersteigt (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BbgGlüAG),
3. bei denen der Losverkauf die Dauer von drei Monaten nicht überschreitet (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgGlüAG),
4. bei denjenigen Veranstaltungen, bei denen Lose ausgegeben werden, die den sofortigen Gewinnentscheid enthalten, und bei denen keine Prämien- oder Schlussziehungen vorgesehen sind,
5. bei denen der Spielplan vorsieht, dass eine tägliche Bekanntgabe eines Gewinnes erfolgt und der Bekanntgabezeitraum vier Wochen nicht überschreitet (§ 11 Absatz 1 Satz 2 BbgGlüAG) und
6. bei von Parteien veranstalteten kleinen Lotterien oder Ausspielungen, sofern diese nicht in den letzten drei Monaten vor einer Landtags- oder Kommunalwahl stattfinden.“

2. Nummer III. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft (§ 11 Absatz 3 Satz 1 BbgGlüAG).“

II.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Einführung von Planungsgrundlagen für die Straßenbauverwaltung des Landes Brandenburg

Fortschreibung der Grundsätze für Bau und Finanzierung von Radwegen im Zuge von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 5/2020 - Verkehr
Sachgebiet 02.3:
Planung und Entwurf; Entwurfsgestaltung
Sachgebiet 14.1:
Straßenrecht; Straßenbaulast,
Widmung, Umstufung, Einziehung
Vom 23. Juli 2020

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 12/2020 vom 17. April 2020 hat das Bundesministerium

für Verkehr und digitale Infrastruktur die „Fortschreibung der Grundsätze für Bau und Finanzierung von Radwegen an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes“ bekannt gegeben, die Veröffentlichung ist im Verkehrsblatt vorgesehen. Die Grundsätze enthalten Anforderungen an die Anlage von Radwegen in der Baulast des Bundes, zur Einbeziehung anderer Straßen und Wege sowie zu Radschnellwegen und ersetzen die Ausgabe 2008.

Hiermit wird die „Fortschreibung der Grundsätze für Bau und Finanzierung von Radwegen an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes, Ausgabe 2020“ für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundes- und Landesstraßen verbindlich eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

**Dritte Änderung
der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
zur Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen
im Beruf zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger
oder zur Altenpflegehelferin und zum Altenpflegehelfer
aus Haushaltsmitteln des Landes Brandenburg**

Erlass des Ministeriums für Soziales,
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Vom 27. Juli 2020

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen im Beruf zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger oder zur Altenpflegehelferin und zum Altenpflegehelfer aus Haushaltsmitteln des Landes Brandenburg vom 8. August 2017 (ABl. S. 769), die zuletzt durch Nummer II. des Erlasses vom 28. Mai 2019 (ABl. S. 599, 600) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In den Nummern 2 und 4.2 wird die Angabe „2017, 2018 und 2019“ jeweils durch die Wörter „2017 bis einschließlich 2022“ ersetzt.
2. In Nummer 5.4.3 Satz 2 und 3 werden die Wörter „Altenpflegesüherin/Altenpflegesüher“ jeweils durch die Wörter „Altenpflegehilfesüherin/Altenpflegehilfesüher“ ersetzt.
3. In Nummer 8 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

II.

Dieser Erlass tritt am 1. September 2020 in Kraft.

**Festlegung der Marktwerte und Förderabgabesätze
für bergfreie Bodenschätze
für den Erhebungszeitraum 2019**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie
Vom 28. Juli 2020

Aufgrund der §§ 31 und 32 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 237 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, und § 8 der Verordnung über Feldes- und Förderabgabe im Land Brandenburg (BbgFördAV) vom 11. Dezember 2015 (GVBl. II Nr. 69) werden für nachfolgende Bodenschätze die Marktwerte errechnet und daraus resultierende Förderabgabesätze festgelegt.

0 Ermittlung der Marktwerte

Die Grundlage für die Ermittlung der Marktwerte für den Erhebungszeitraum 2019 für die bergfreien Bodenschätze Kiese und Sande sowie Quarz- und Spezialsande im Sinne der Bodenschätzziffern 9.23 und 9.26, Natursteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.27, 9.29 und 9.30 und tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 bilden die vom Statistischen Bundesamt (Destatis), Wiesbaden in der Datenbank GENESIS-Online zum Verarbeitenden Gewerbe, Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden - Tabelle 42131-0003 veröffentlichten statistischen Erhebungen, Stand 2. Juni 2020, abgerufen am 2. Juni 2020 (Datenlizenz Deutschland - Genesis-Online - Version 2.0 [<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>]).

1 Steinsalz und Sole (§§ 17 und 18 BbgFördAV)

Auf der Grundlage einer vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg bundesweit durchgeführten Erhebung wird für Steinsalz und Sole im Sinne von § 3 Absatz 3 BBergG der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2019 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland):	28.489.831,95 €
Produktionsmenge (Deutschland):	1.241.199,12 t
Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge:	22,95 €/t

Der Marktwert für Steinsalz und Sole im Sinne von § 3 Absatz 3 BBergG wird auf 22,95 Euro pro Tonne festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit den §§ 17 und 18 BbgFördAV beträgt **0,230 Euro pro Tonne**. Die Förderabgabe ermäßigt sich auf **0,115 Euro pro Tonne**, soweit das Steinsalz beziehungsweise die Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen wurde und nicht wirtschaftlich verwertet werden konnte.

2 Kiese und Sande sowie Quarz- und Spezialsande im Sinne der Bodenschätzziffern 9.23 und 9.26 (§ 19 BbgFördAV)

Auf der Grundlage der in der Datenbank GENESIS-Online vom Statistischen Bundesamt (Destatis), Wiesbaden für die

Meldenummern 0812 11 900 und 0812 12 103 mit Stand 2. Juni 2020 veröffentlichten Daten wird für Kiese und Sande sowie Quarz- und Spezialsande im Sinne der Bodenschätzziffern 9.23 und 9.26 der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2019 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland):	1.022.880.000 €
Produktionsmenge (Deutschland):	144.063.593 t
Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge:	7,10 €/t
50 v. H. des Quotienten aus Produktionswert und Produktionsmenge:	3,55 €/t

Der Marktwert für Kiese und Sande sowie Quarz- und Spezialsande im Sinne der Bodenschätzziffern 9.23 und 9.26 wird auf 3,55 Euro pro Tonne festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit § 19 BbgFördAV beträgt **0,249 Euro pro Tonne**.

3 Natursteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.27, 9.29 und 9.30 (§ 20 BbgFördAV)

Auf der Grundlage der in der Datenbank GENESIS-Online vom Statistischen Bundesamt (Destatis), Wiesbaden für die Meldenummer 0812 12 307 mit Stand 2. Juni 2020 veröffentlichten Daten wird für Natursteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.27, 9.29 und 9.30 der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2019 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland):	25.412.000 €
Produktionsmenge (Deutschland):	3.819.334 t
Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge:	6,65 €/t

Der Marktwert für Natursteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.27, 9.29 und 9.30 wird auf 6,65 Euro pro Tonne festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit § 20 BbgFördAV beträgt **0,333 Euro pro Tonne**.

4 Tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 (§ 21 BbgFördAV)

Auf der Grundlage der in der Datenbank GENESIS-Online vom Statistischen Bundesamt (Destatis), Wiesbaden für die Meldenummern 2332 11 103, 2332 11 105 und 2332 11 107 mit Stand 2. Juni 2020 veröffentlichten Daten wird für tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2019 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland):	677.916.000 €
Produktionsmenge (Deutschland):	7.350.164 m ³

Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge: 92,23 €/m³

13 v. H. des Quotienten aus Produktionswert und Produktionsmenge: 11,99 €/m³

Der Marktwert für tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 wird auf 11,99 Euro pro Kubikmeter festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit § 21 BbgFördAV beträgt **1,199 Euro pro Kubikmeter**.

5 Torf einschließlich anfallender Mudde im Sinne der Bodenschätzziffer 5 (§ 22 BbgFördAV)

Die Festsetzung des Marktwertes für Torf einschließlich anfallender Mudde entfällt, da dieser Bodenschatz im Erhebungszeitraum 2019 in Brandenburg ausschließlich für balneologische Zwecke gefördert wurde und damit gemäß § 22 Absatz 4 BbgFördAV von der Förderabgabe befreit ist.

Genehmigung der PreZero Dual GmbH gemäß § 18 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes

Bescheid des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. Juni 2020

Auf Antrag der PreZero Dual GmbH, Stiftsbergstraße 1, 74172 Neckarsulm (nachfolgend: „Antragstellerin“ genannt), vom 11. April 2019 erlässt das Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg gemäß § 18 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) folgenden Bescheid.

- Die Antragstellerin erhält für das Gebiet des Landes Brandenburg die Genehmigung zum Betrieb eines Systems im Sinne von § 3 Absatz 16 VerpackG.
- Die Genehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:
 - Die Antragstellerin muss den Abschluss sämtlicher Abstimmungsvereinbarungen mit allen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern des Landes Brandenburg nachweisen. Der Nachweis wird durch Vorlage der geschlossenen Vereinbarungen bei dem Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg geführt.

Sofern eine Abstimmungsvereinbarung bis zum Ablauf der Übergangsfrist des § 35 Absatz 3 VerpackG nicht vorgelegt werden kann, weil sie noch nicht abgeschlossen ist, hat die Antragstellerin nachzuweisen, dass Sie das Scheitern des Zustandekommens der Abstimmungsvereinbarung nicht zu vertreten hat.

Das Scheitern des Zustandekommens einer Abstimmungsvereinbarung gilt insbesondere dann als nicht zu vertreten, wenn die Antragstellerin nachweist, dass

- sie als gemeinsamer Vertreter/als sonstiger Abstimmungsberechtigter einem vorgeschlagenen Abstimmungsentwurf zugestimmt hat
oder
- sie als sonstiger Abstimmungsberechtigter auf den gemeinsamen Vertreter hinsichtlich seiner Verhandlungsführung Einfluss genommen hat und sich um das Gelingen des Zustandekommens der Abstimmungsvereinbarung bemüht hat
oder
- sie als gemeinsamer Vertreter sich in regelmäßig stattgefundenen Verhandlungen ernsthaft um die Einigung über einen Abstimmungsentwurf bemüht hat und das Scheitern der Verhandlungsgespräche in der Sphäre des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers begründet ist (zum Beispiel auf Grund mangelnder Mitwirkung oder unsachgemäßer Forderungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers).

2.2 Die Verträge, die die Erfassung von Verkaufsverpackungen zum Gegenstand haben, haben zu gewährleisten, dass alle vom privaten Endverbraucher zur Sammlung bereitgestellten Verpackungen eingesammelt werden.

2.3 Werden Leistungs- oder Verwertungsverträge, die die Antragstellerin zur Gewährleistung der Erfassung, Sortierung und Verwertung von Verkaufsverpackungen abgeschlossen hat, durch einen Vertragspartner gekündigt, so hat die Antragstellerin dies dem Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Spätestens zum Ende eines gekündigten Vertrages oder einen Monat vor dem Ende einer vertraglich festgelegten Laufzeit ist ein neuer Vertrag vorzulegen, der die zur Erfüllung der Systemanforderungen erforderlichen Verpflichtungen des auslaufenden beziehungsweise gekündigten Vertrages übernimmt.

2.4 Zur Sicherstellung der Pflichten der Systembetreiber ist die Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank oder in Form von Bargeld bei der Landeshauptkasse Brandenburg unwiderruflich und unbefristet zu hinterlegen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Brandenburg, vertreten durch das Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg, zu erfolgen. Die Bankbürgschaft ist im Original beim Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg zu hinterlegen.

Auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist zu verzichten.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird jährlich überprüft und erforderlichenfalls angepasst. Eine Neufestlegung der

Sicherheitsleistung durch das Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg erfolgt, wenn die Abweichung zur hinterlegten Sicherheit mehr als 25 Prozent oder mehr als 10 000 Euro beträgt.

Die Rückgabe der hinterlegten Bürgschaft erfolgt Zug um Zug gegen Hinterlegung der neuen Bürgschaftsurkunde. Ein auf dem Konto der Landeshauptkasse eingezahlter Betrag wird durch entsprechende Rück- oder Zuzahlungen an die neu berechnete Sicherheit angepasst. Bei Nichterfüllung dieser Nebenbestimmung kann der Bescheid widerrufen werden.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird in einem gesonderten Bescheid festgelegt.

2.5 Die Genehmigungsinhaberin hat der Genehmigungsbehörde unaufgefordert unverzüglich alle Informationen zu übermitteln, die die Voraussetzungen der Genehmigung berühren oder in Frage stellen können.

Dies gilt auch für Veränderungen mit gesellschaftlichem oder wirtschaftlichem Bezug, die sich zum Beispiel auf die Erfüllbarkeit der Bürgschaftserklärung auswirken können.

2.6 Die Genehmigungsinhaberin ist verpflichtet, der Genehmigungsbehörde und den von ihr beauftragten Dritten alle von der Genehmigungsbehörde für notwendig erachteten Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dem Verpackungsgesetz ergebenden Anforderungen benötigt werden. Ebenso ist dafür zu sorgen, dass Zutritt zu den zur Umsetzung des Verpackungsgesetzes genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in die Unterlagen gewährt wird.

2.7 Änderungen, Ergänzungen und die Aufnahme von nachträglichen Auflagen bleiben, soweit dies für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich ist, vorbehalten.

3. Bei Nichteinhaltung der Nebenbestimmungen der Nummern 2.2 und 2.3 kann der Bescheid widerrufen werden.

4. Dieser Bescheid ist sofort vollziehbar.

5. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

Hinweis:

Der verfügende Teil des Bescheids einschließlich der Hinweise wird öffentlich bekannt gegeben. Der Bescheid kann mit Begründung innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe beim Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg, Haus 3, Raum 131, Montag bis Donnerstag von 9 bis 15 Uhr eingesehen werden.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines
Lagerbehälters für tiefkaltes verflüssigtes Erdgas
(Liquified Natural Gas - LNG) inklusive
einer LNG-Tankstelle in 03222 Lübbenau/Spreewald**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 11. August 2020

Die Firma BarMalGas GmbH, Seestraße 33 in 14974 Ludwigsfelde Ortsteil Genshagen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 03222 Lübbenau/Spreewald, Ortsteil Kittlitz, Kückebuscher Weg, Gemarkung Kittlitz, Flur 1, Flurstück 191 einen Lagerbehälter für LNG inklusive LNG-Tankstelle zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1.1.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 9.1.1.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 7 Absatz 2 UVPG ist für derartige Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen. Es wurde jedoch eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt wegen des Vorkommens von mehreren sich überschneidenden Schutzgebieten im Abstand <1 km.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Bei LNG handelt es sich um tiefkaltes verflüssigtes Erdgas, bestehend zu 90 % aus Methan. LNG ist farb- und geruchlos, nicht wassergefährdend, nicht toxisch und nicht karzinogen. Vorgesehen ist die Lagerung von maximal 27 t LNG in einem doppelwandigen, vakuumisolierten 60 m³-Speichertank (Länge: 13,7 m, Durchmesser: 3 m). Der Speichertank liegt auf einer Stahlrahmenkonstruktion und ist mit einer Befüllarmatur für Tankwagen (TKW) ausgestattet. Unter dem Speichertank sind in drei Standard-ISO-Containern aus einwandigem Stahlblech die Elektrotechnik, die Prozesstechnik und die Pumpenbaugruppe untergebracht. Weiterhin befinden sich unterhalb des Speichertanks der Saturationsverdampfer sowie zwei LNG-Zapfsäulen für die Betankung von Lastkraftwagen (LKW). Die LNG-Anlage ist als etwa 7 m hohe Kompaktanlage konzipiert und wird als betriebsfertige Anlage mit allen notwendigen Ausrüstungen angeliefert und installiert. Mit einem 2 m hohen Zaun wird die Anlage gegen unbefugten Zutritt gesichert. Außerdem wird sie allseitig mit Anfahrtschutzelementen versehen.

Die Kompaktanlage beansprucht eine Fläche von 51 m². Hinzu kommen noch 1 887 m² Stand- und Verkehrsflächen (Betonsteinpflaster, Schotter und Asphalt im Bereich der Ein- und Ausfahrt). Die LNG-Tankstelle wird vollautomatisch ohne anwesendes Personal von Montag bis Sonntag 24 h betrieben. Die Bedienung erfolgt ausschließlich durch unterwiesene Personen, welche durch Zugangsdaten den Tankvorgang starten können.

2. Standort des Vorhabens

Die Anlage ist innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans (B-Plans) 08/03/94 „Hauptwerkstätten Kittlitz“ der Stadt Lübbenau in einem Industriegebiet geplant. Der Standort liegt etwa 40 m östlich der Bundesautobahn A13. Südlich befindet sich die Anschlussstelle Kittlitz der A13 und nördlich das Autobahndreieck Spreewald. Die Zufahrt zur geplanten LNG-Tankstelle erfolgt direkt über die vorhandene Grundstückszufahrt von der Straße „Kückebuscher Weg“. Das südlich benachbarte Baugrundstück wird industriell durch die Firma Omicron Zerspanungstechnik und das nördlich angrenzende Flurstück teilweise für die Wasserwirtschaft genutzt. Südöstlich, jenseits der Kreisstraße K6636 befindet sich eine Tankstelle innerhalb des Gewerbegebietes. Der Abstand zu den nächstgelegenen Wohnbauungen in Kittlitz beträgt 315 m und in Eisdorf 650 m.

Westlich der A13, etwa 700 m von der Anlage entfernt, liegen folgende sich überschneidende europarechtliche und nationale Schutzgebiete:

- SPA (Special Protect Area) „Luckauer Becken“,
- FFH (Flora-Fauna-Habitat) „Schlabendorfer Bergbaufolgelandschaft - Lichtenauer See“,
- NSG (Naturschutzgebiet) „Schlabendorfer Bergbaufolgelandschaft - Lichtenauer See“,
- LSG (Landschaftsschutzgebiet) „Bergbaufolgelandschaft Schlabendorf-Seese“,
- Naturpark „Niederlausitzer Landrücken“.

Weitere Schutzgebiete (FFH und NSG „Tornower Niederung“) befinden sich im Abstand von 1,8 km. Auf dem Betriebsgrundstück gibt es keine geschützten Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vorkehrungen

Die Errichtung und der Betrieb der LNG-Anlage haben Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Pflanzen (keine geschützten Biotope) durch Überbauung im zulässigen Umfang nach B-Plan. Darüber hinaus könnten Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Wasser auftreten. Emissionen von Luftschadstoffen (mit Ausnahme der Fahrzeugabgase) treten beim Betrieb der Anlage nicht auf. Die Befüllung des LNG-Tanks und die Entnahme von LNG beim Betanken der LKW erfolgen mittels Gaspendelverfahren. Schallemissionen durch TKW und LKW werden durch Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 10 km/h gemindert. Unfälle durch Explosionen oder Brände werden durch zahlreiche bauliche, sicherheitstechnische und organisatorische Maßnahmen verhindert. Das Betriebsgrundstück besitzt kaum Habitatsignung für Brutvögel und Zauneidechsen. Durch regelmäßige Mahd wird dafür

gesorgt, dass die Freiflächen unattraktiv für diese Arten bleiben und Beeinträchtigungen weitgehend auszuschließen sind. Grund- und Oberflächenwasser werden nicht genutzt und bei Einhaltung der Sicherheitsvorschriften auch nicht verunreinigt (zum Beispiel durch Öle). Niederschlagswasser kann auf den teilversiegelten Stand- und Verkehrsflächen weiterhin versickern. Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Landschaft und Denkmale sind durch die Anlage nicht gegeben. Auch auf die jenseits der A13 liegenden, 700 m entfernten Schutzgebiete hat der Betrieb der LNG-Anlage keine Auswirkungen.

Es ist insgesamt nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen, die nicht über Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vermieden beziehungsweise kompensiert werden können.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 14513 Teltow, Ortsteil Ruhlsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 11. August 2020

Der Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam wurde die Genehmigung erteilt, zwei Windenergieanlagen auf dem Grundstück in 14513 Teltow, Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 1, Flurstück 499 zu errichten und zu betreiben. Die sofortige Vollziehbarkeit der Entscheidung wurde angeordnet.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Die Entscheidung wurde bereits am 3. März 2020 öffentlich bekannt gemacht und nachfolgend ausgelegt. **Wegen der abgebrochenen Auslegung auf Grund der Beschränkungen durch die SARS-CoV-2-Pandemie wird die Auslegung der Entscheidung vollständig wiederholt.**

Durch die erneute Auslegung gelten ein neuer Auslegungszeitraum und eine neue Widerspruchsfrist. Die Bekanntmachung vom 3. März 2020 wird aus diesem Grund wie folgt geändert:

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 13. August 2020 bis einschließlich 26. August 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke sowie in der Stadtverwaltung Teltow, Neues Rathaus, Marktplatz 1 - 3 in 14513 Teltow und in der Gemeindeverwaltung Stahnsdorf, Annastraße 3 in 14532 Stahnsdorf aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Auf Grund der aktuellen SARS-CoV-2-Pandemie sind die sonst üblichen Öffnungszeiten in der Stadt Teltow und in der Gemeinde Stahnsdorf gegebenenfalls beschränkt. Die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen ist unter Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen während der Dienststunden trotzdem nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter den Nummern in der Stadt Teltow unter 03328 4781-462 und in der Gemeinde Stahnsdorf unter 03329 646-311/-314 möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Gewässersanierung Friedensteich“
in Wittenberge**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 11. August 2020

Die Stadt Wittenberge, August-Bebel-Straße 10, 19322 Wittenberge hat für das Vorhaben „Gewässersanierung Friedensteich“ eine Planfeststellung/Plangenehmigung nach § 68 Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt. Das Plangebiet liegt im Landkreis Prignitz, Gemarkung Wittenberge, Flur 5, Flurstücke 133/7, 134/2, 96/1, 105/1 und 106/3.

Ziel der Maßnahme ist die Gewässersanierung des Friedensteiches durch Sedimententnahme zur mittelfristigen Sicherung der Nutzbarkeit als Badegewässer sowie zur Minimierung des massiven Aufwuchses von Unterwasserpflanzen. Es ist die

Entnahme von circa 33 000 m³ Sediment durch ein Saug-Spül-Verfahren unter Einsatz von Schwimmtechnik geplant, die Mächtigkeit der Sedimententnahme beträgt durchschnittlich circa 1 m, zu den Randbereichen hin abflachend. Die Entwässerung des entnommenen Sand-Wasser-Gemisches soll auf den Baunebenfeldern erfolgen. Das Gewässer befindet sich nordwestlich im Stadtgebiet Wittenberge und umfasst eine Größe von circa 4 Hektar. Das Vorhaben stellt im Sinne des § 67 Absatz 2 WHG einen Gewässerausbau dar.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die mit der Realisierung der Gewässersanierung verbundenen baubedingten Auswirkungen sind überwiegend bauzeitlich sowie temporär und haben bei Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Bau-Tabuzonen, Muschelbergungen) nicht die Schwere, Dauer und Häufigkeit, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVP auszulösen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 253 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt
Abteilung W 1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W 11 (Obere Wasserbehörde)

BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Drebkau
Vom 17. Juli 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Spree-Neiße, Gemarkung Groß Obnig, Flur 1, Flurstück 81 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 2,64 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 5. Juni 2020, Az.: LFB 30.03.7020-6/140/2020 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen hochwertige Mischbestandsflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Bestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Durch die Anlage eines Waldrandes wird zielgerichtet die Biodiversität erhöht. Die Entwicklung des Artenreichtums

bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen. Die Aufforstung leistet einen positiven Beitrag zur CO₂-Bilanz und wirkt damit klimatischen Veränderungen entgegen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 035602 5191822 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Drebkau, Drebkauer Hauptstraße 12, 03116 Drebkau eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Lausitz-Spreewald
Vom 23. Juli 2020

Mit Urteilen vom 24. Mai 2019 hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg den Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ für unwirksam erklärt (Az.: OVG 2 A 4.19, OVG 2 A 5.19, OVG 2 A 6.19, OVG 2 A 7.19, OVG 2 A 8.19).

Die Entscheidungsformel lautet:

„Der darauf gerichtete Hauptantrag, den Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 17. Dezember 2015, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg vom 16. Juni 2016, Seite 634, teilweise für unwirksam zu erklären, wird abgelehnt.

Auf den Hilfsantrag wird der Sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 17. Dezember 2015, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg vom 16. Juni 2016, Seite 634, für unwirksam erklärt.“

Die Entscheidung ist gemäß § 47 Absatz 5 Satz 2 2. Halbsatz der Verwaltungsgerichtsordnung allgemein verbindlich.

Cottbus, den 23. Juli 2020

Stephan Loge
Vorsitzender der Regionalversammlung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Verlängerung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Regionalplans Prignitz-Oberhavel - Sachlicher Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ bis zum 25. August 2020

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Prignitz-Oberhavel
Vom 24. Juli 2020

Mit Bekanntmachung vom 10. Juni 2020 - erschienen im Amtsblatt Nummer 24/S. 525 am Mittwoch, den 17. Juni 2020 - hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Regionalplans Prignitz-Oberhavel - Sachlicher Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ vom 10. Juni 2020 öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Sachlichen Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ sollen in den Landkreisen Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz Grundfunktionale Schwerpunkte (GSP) festgelegt und gesichert werden.

Der Auslegungszeitraum wurde seinerzeit vom Mittwoch, dem 24. Juni 2020 bis zum Montag, dem 24. August 2020 angegeben. Nach § 2 Absatz 3 Satz 6 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) sind Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse mindestens eine Woche vorher durch die Regionale Planungsgemeinschaft im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung der bevorstehenden Auslegung hätte somit spätestens am Dienstag, dem 16. Juni 2020, erfolgen müssen. Mithin erfolgte die Bekanntmachung um einen Tag zu spät. Vor diesem Hintergrund wird der **Auslegungszeitraum** entsprechend um einen Tag **bis zum Dienstag, dem 25. August 2020**, verlängert.

Im Übrigen behält die zuvor benannte Bekanntmachung vom 10. Juni 2020 weiterhin Gültigkeit. Insbesondere die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum 25. August 2020 bleibt bestehen.

Neuruppin, den 24. Juli 2020

Ralf Reinhardt
1. Stellvertretender Vorsitzender der Regionalversammlung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 6. Oktober 2020, 10 Uhr,

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: die im Grundbuch von **Brieskow-Finkenheerd Blatt 126** eingetragenen Miteigentumsanteile; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Brieskow-Finkenheerd, Flur 6, Flurstück 24, Karl-Marx-Straße 12, Größe: 1.325 m²

eingeschossiges, vermutlich teilweise unterkellertes Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und kleineren Nebengebäuden.

Postanschrift: Karl-Marx-Straße 12, 15295 Brieskow-Finkenheerd

Verkehrswert des 1/2-Anteils: jeweils 61.000,00 EUR

Gesamtverkehrswert: 122.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.09.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 79/19

Sonstige Sachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

Az.: 12 UR II 1/20

Ausschlussbeschluss

Der Grundsschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 15784415, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Blatt 3308, in Abteilung III Nr. 4 eingetragenen Grundsschuld zu 150.000,00 EUR mit 15 vom Hundert Jahreszinsen wird für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde/Spree, 14.07.2020

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **André Stebe**, Dienstaussweisnummer **03287**, Kartennummer **105637**, Farbe blau, ausgestellt am 23.05.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der „Angelverein Optik Rathenow e. V.“ (Keplerstraße 26, 14712 Rathenow/Vetreter: Herr Wolfgang Musold) wurde mit Datum 31.03.2020 durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Herr Wolfgang Musold
Keplerstraße 26
14712 Rathenow

Frau Edeltraud Reich
Fehrbelliner Straße 17
14712 Rathenow

Herr Erich Goldau
Marie-Curie-Straße 2
14712 Rathenow

Der Verein „Garagengemeinschaft An den Seefichten e. V.“ (registriert im Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter der Nr. 372 FF) wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.02.2020 zum 31.03.2020 aufgelöst. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Herr Klaus Richter
Aurorahügel 8
15232 Frankfurt (Oder)

Frau Silvia Nicolaus
Schubertstraße 20
15234 Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.